



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/326 –**

### **Frage Nummer 13**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Ursula  
Sowa**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass ein Teil des Konversionsgeländes in Bamberg (ehemalige „Flynn Housing Area“) seit 2015 vom Freistaat Bayern als zentrale Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete (AEO/ARE/Ankerzentrum) genutzt wird, frage ich die Staatsregierung, ob zum Start der Einrichtung ein Bauantrag auf Nutzungsänderung gestellt wurde, wenn ja, wie lauten Antrag und Verbescheidung, wenn nein, warum nicht?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Mit Schreiben vom 01.09.2015 beantragte das Staatliche Bauamt Bamberg als Vertreter des Freistaates Bayern die bauaufsichtliche Zustimmung für die geplante Errichtung der sog. ARE (Aufnahme- und Rückführungseinrichtung) II Bamberg, die in 2018 in die ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) übergegangen ist. Die Stadt Bamberg erteilte mit Schreiben vom 11.09.2015 ihr gemeindliches Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Der Tenor des Bescheids lautete wie folgt:

1. Für die Errichtung der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) II Bamberg wird die bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung erteilt.
2. Die bauaufsichtliche Zustimmung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  - 2.1. Die Zustimmung ist befristet bis 31.12.2025.
  - 2.2. Der Vorhabenträger hat für den einrichtungsbezogenen, ruhenden Kfz-Verkehr dauerhaft eine stets ausreichende Zahl an Kfz-Stellplätzen innerhalb der Einrichtung vorzuhalten.
  - 2.3. Der Vorhabenträger soll den einrichtungsbezogenen An-/Abfahrtsverkehr nach Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich ab 01.01.2016) nach Möglichkeit in Richtung Kastanienstraße leiten.

3. Hilfsweise wird in Anwendung von § 37 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Abweichung von der Anforderung des § 35 Abs. 2 BauGB erteilt, dass das Vorhaben den öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Darstellung im Flächennutzungsplan) nicht beeinträchtigt.
4. Für diesen Bescheid wird keine Verfahrensgebühr erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.